

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 59

Helmstedt, den 25.11.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 244. | Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG Einfahrtstrecke Flechtorf – Bertrandt Ingenieurbüro GmbH | 628 |
| 245. | Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Heeseberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 05.12.1995 | 630 |
| 246. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln | 632 |
| 247. | Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt | 637 |

244.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1
UVPG Einfahrtstrecke Flechtorf – Bertrandt Ingenieurbüro
GmbH**

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Firma Bertrandt Ingenieurbüro GmbH plant an dem neu entstehenden Standort Flechtorf eine Einfahrtstrecke für Kraftfahrzeuge zu betreiben. Die Einfahrtstrecke soll zweispurig ca. 220 m lang und ca. 6 m breit sein. Sie besitzt an beiden Enden jeweils einen Wendekreis mit einem Durchmesser von jeweils ca. 30 m. Auf ca. 50 m ist die Strecke um ca. 2 m verbreitert. Hier sind Bodenschwellen für ein Waschbrett vorgesehen. Die Strecke wird mit Asphalt hergestellt und mit wassergefüllten Schutzplanken bzw. Reifen begrenzt.

Als Dienstleister für die Automobilindustrie fertigt die Firma Bertrandt Erprobungsfahrzeuge. Um im Rahmen der Qualitätssicherung zu gewährleisten, dass die Fahrzeuge funktionstüchtig und verkehrssicher sind, werden vorab auf der Einfahrtstrecke folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- Beschleunigung auf 60 bis 80 km/h
- Verzögerung
- Prüfung der Assistenzsysteme
- Lenktest
- Fahrt auf Waschbrett

Insgesamt sollen ca. 30 bis 40 Fahrten pro Woche erfolgen, die jeweils ca. 5 Minuten dauern. Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag 06:00 bis 18:00 Uhr und Samstag 06:00 bis 14:00 Uhr.

2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der geplanten Einfahrtstrecke handelt es sich um eine Teststrecke gem. Nummer 10.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG zur Klärung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Beurteilung, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Die Beurteilung erfolgt durch eine überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien. Gegenstand der Vorprüfung sind mithin die für die Zulassungsentscheidung relevanten Umweltauswirkungen. Als erheblich gelten dabei nicht erst Umwelteinwirkungen, die zur Ablehnung führen müssten, sondern grundsätzlich bereits solche, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten. Allerdings sind auch abwägungsrelevante Umwelteinwirkungen im Sinne der Vorschrift unerheblich, wenn offensichtlich ist, dass sie das Abwägungsergebnis nicht werden beeinflussen können.

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen

Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Die überschlägige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.

3. Gesamteinschätzung

Gemäß Nr. 10.7 Anlage 1 zum UVPG besteht für die beantragte Umnutzung der Fläche als Teststrecke die Pflicht zu einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Bewertung des Vorhabens anhand der eingereichten Genehmigungsunterlagen, der Gutachten zu Lärmschutz und Luftreinhaltung und des Screeningpapiers zur UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

245.

Bekanntmachung der

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Heeseberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 05. 12. 1995

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. 07. 2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 03. 11. 2020 beschlossen:

I. Satzungsänderung:

Die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Heeseberg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 05. 12. 1995 in der Fassung vom 01. 04. 2019 (Amtsblatt Nr. 11/2019 vom 13. 03. 2019) wird wie folgt geändert:

Anlage zu § 4 Absatz 1

Der der Satzung anliegende Kostentarif zu § 4 Absatz 1 in der Beschlussfassung vom 03. November 2020 ist anzuwenden.

II. Inkrafttreten:

Die Satzung tritt mit der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft

Jerxheim, den 23. 11. 2020

Samtgemeinde Heeseberg

Der Samtgemeindebürgermeister

(Hartmann)

Anlage: Kosten- und Gebührentarif in der Fassung vom 03. 11. 2020

Kosten- und Gebührentarif (Stand 09/2020)

Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Gebührenhöhe je angefangene Viertelstunde
1.	<u>Personaleinsatz</u>	
1.1	Je Feuerwehrfrau/-mann	12,00 €
2.	<u>Einsatz von Fahrzeugen ohne Personal</u>	
2.1	HLF 10	180,00 €
2.2	MLF	95,00 €
2.3	LF	115,00 €
2.4	TLF	45,00 €
2.5	TSF	30,00 €
2.6	MTW	20,00 €
2.7	GWL	200,00 €
3.	<u>Verbrauchsmaterialien / Reinigungskosten</u>	
3.1	Bindemittel für Gewässer / für festen Untergrund	nach Verbrauch und Tagespreis
3.2	Sonstige Verbrauchsmaterialien	nach Verbrauch und Tagespreis
3.3	Entsorgung	entstandene Kosten gem. Rechnung
3.4	Reinigungskosten für Ausrüstungsgegenstände und Bekleidung	entstandene Kosten gem. Rechnung
4.	<u>Fehlalarm / Unfugalarm</u>	
4.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	Gem. Ziffern 1 und 2 (§ 29 Abs. 4 NBrandSchG)
4.2	Fehlalarm allgemein	Berechnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: Unfugalarm (wie 4.1)
5.	<u>Brandsicherheitswache</u>	
5.1	vorbeugende Brandsicherheitswachen (ohne Einsatz) bei städtischen oder allgemein im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltungen	Pauschal je Fahrzeug mit Personal 120€
5.2	vorbeugende Brandsicherheitswachen (ohne Einsatz) bei gewerblichen und sonstigen Veranstaltungen	Pauschal je Fahrzeug und Personal 240 €



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

246.

Bekanntmachung der

Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Landkreis Helmstedt sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn sie als Güterhändler
 - a) mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen ,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) sie nach § 4 Absatz 4 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist dem

Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Ordnung und Verkehr
-Gewerbeangelegenheiten-
Südertor 6
38350 Helmstedt
E-Mail: gewerbe@landkreis-helmstedt.de

vorab schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich anzuzeigen. Für Mitteilungen kann der unter www.helmstedt.de abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Meldungen, die auf Grundlage der Anordnung des Landkreises Helmstedt vom 25.03.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 13 vom 27.03.2013) erstattet worden sind, bleiben wirksam und gelten insoweit als Meldungen nach dieser Anordnung.
4. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten und Informationsdefiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt vom 25.03.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 13 vom 27.03.2013) und setzt diese außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landkreis Helmstedt, Geschäftsbereich Ordnung und Verkehr, -Gewerbeangelegenheiten-, Südertor 6, 38350 Helmstedt während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag – Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG.

Danach soll die Aufsichtsbehörde anordnen, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 GwG einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen haben, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht.

Bei den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nr. 16 GwG handelt es sich um Güterhändler und damit nach § 1 Absatz 9 GwG um jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt.

Hochwertige Güter im Sinne des GwG sind gemäß § 1 Absatz 10 GwG Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle, wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge.

Von einem Handel mit hochwertigen Gütern als Haupttätigkeit wird dann ausgegangen, wenn diese Tätigkeit mehr als 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausgemacht hat.

Der Landkreis Helmstedt macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von der Anordnungsbefugnis des § 7 Absatz 3 Satz 2 GwG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung Gebrauch.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen geeignet und erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen dem Landkreis Helmstedt derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Unternehmen, die zwar grundsätzlich auch mit hochwertigen Gütern handeln, dies jedoch weniger als 50 % des Gesamtumsatzes ausmacht, sind daher aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie beim Leitungspersonal vor. Die hierzu getroffene Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Betroffenen gewählt.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn die Haupttätigkeit des Unternehmens zwar im Handel mit hochwertigen Gütern besteht, jedoch im Rahmen von Transaktionen ab 10.000 Euro bzw. 2.000 Euro bei hochwertigen Gütern nach § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1 GwG, vollständig darauf verzichtet wird Barzahlungen zu tätigen oder entgegen zu nehmen und damit gemäß § 4 Absatz 4 GwG nicht über ein wirksames Risikomanagement verfügt werden muss. Diese Regelung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass insbesondere hohe Bargeldtransaktionen ein erhöhtes Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko bergen, da hier Anonymität begünstigt wird. Güterhändler, die zwar mit grundsätzlich hochwertigen Produktgruppen handeln, jedoch tatsächlich in einem niedrigeren und damit weniger risikobehafteten Preissegment tätig sind oder

vollständig auf die Entgegennahme von Bargeld verzichten, sollen daher von dieser Verpflichtung ausgenommen sein.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen die Verpflichtung der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht, um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, ist nur eine Geldwäschebeauftragte oder ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen.

Die Anzeige der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Email-Adresse), unter denen der/die Geldwäschebeauftragte sowie die Stellvertretung während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind, ist erforderlich um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten. Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation des Bestellsaktes durch die Geschäftsführung. Die Bestellung der/des Geldwäschebeauftragten und der Stellvertretung erfolgt bis auf weiteres. Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter 1. genannten kumulativen Voraussetzungen vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie/Er gehört der Führungsebene an und ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Er/Sie muss die Tätigkeit im Inland ausüben und ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen zuständig. Ihm/Ihr sind ausreichend Befugnisse und die für die ordnungsgemäße Durchführung seiner/ihrer Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Dazu gehört insbesondere der ungehinderte Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die im Rahmen der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Aufgaben von Bedeutung sein können. Die Verwendung dieser Daten und Informationen darf ausschließlich zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Aufgaben erfolgen. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Er/Sie ist ferner Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Aufsichtsbehörde. Soweit der/die Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er/sie nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung.

Der/Dem Geldwäschebeauftragten und ihrer/seiner Stellvertretung darf wegen der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte/r oder als Stellvertreter/in ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigung berechtigt ist.

Ist im Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in dem genannten Bereich anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und werden nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten abgesehen werden. Besonders gelagerten Einzelfällen kann damit Rechnung getragen werden. Dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise eine Gefahr von Informationsverlusten nicht vorliegt, ist verhältnismäßig und zumutbar, weil der Gesetzgeber das Erfordernis der Bestellung einer/ eines Geldwäschebeauftragten für Händler hochwertiger Güter grundsätzlich als gegeben ansieht, mithin der Nachweis von Informationsdefiziten im Einzelfall von der Behörde gerade nicht zu führen ist. Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis

Die Nichtbestellung eines nach dieser Allgemeinverfügung angeordneten Geldwäschebeauftragten stellt gemäß § 56 Absatz 1 Nr. 8 GwG eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend den Vorgaben des § 56 Absatz 2 und 3 GwG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Helmstedt, 21.01.2020

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Träger

(Träger)

ABl.-Nr. 59 vom 25.11.2020

247. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (25.12., 26.12.2020 und 01.01.2021) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 21.12.2020, erfolgt bereits am Samstag, dem 19.12.2020. Die regelmäßige Abfuhr vom 22.12. - 25.12. wird jeweils einen Tag vorverlegt. Der Abfuhrtermin vom 01.01.2021 verschiebt sich auf den folgenden Wochentag. Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Abfuhrkalendern berücksichtigt.

Das Kompostwerk ist vom 24.12.2020 – 03.01.2021 geschlossen. Die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice Nord GmbH ist am 24.12. und 31.12.2020 geschlossen. Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste GmbH und die o. g. Firmen sind an den Feiertagen nicht geöffnet.

In der Zeit vom 11.01. bis zum 15.01.2021 wird die kreisweite Weihnachtsbaumabfuhr durchgeführt. Lametta und anderer Christbaumschmuck sind vor der Bereitstellung sorgfältig zu entfernen. Weihnachtsbäume mit einer Länge von über zwei Metern müssen gekürzt abgegeben werden. Die Länge der Stücke soll dabei ca. einen Meter betragen. Sonstiges Tannengrün wird nicht mitgenommen.

Die Sammelplätze für die Weihnachtsbaumabfuhr sind in den neuen Abfuhrkalendern ausgewiesen. Diese sind voraussichtlich ab Anfang Dezember in den öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.helmstedt.de.

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz -

ABl.-Nr. 59 vom 25.11.2020

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck